

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erheinet wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr für die zwei-
spaltige Zeile oder deren
Raum 3 kr.

Sechszwanzigster Jahrgang.

No 37.

Samstag den 13. Mai

1865.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Der ref. Schultheiß Fr. Wohl in Bittensfeld ist als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia aufgestellt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.
Den 10 Mai 1865. R. Oberamt Haberlen.

Vermögens-Ausfolge.

Waiblingen. Johannes Deusel von Birkmannsweiler hat um Ausfolge seines Vermögens von 50 fl. nach Rußland gebeten; dieser Bitte wird entsprochen, wenn binnen 15 Tagen keine Einsprachen hier einlaufen.
Den 10 Mai 1865. R. Oberamt Haberlen

Vermögensausfolge.

Waiblingen. Wenn binnen 15 Tagen keine Einwendung hier einläuft, wird den Töchtern des verstorbenen Schultheißen Müller von Leutenbach, Dorothea und Luise, beziehungsweise deren Erben ein Vermögen von je 1200 fl. nach Amerika verabfolgt.
Den 11. Mai 1865. R. Oberamt Haberlen

Vermögensausfolge.

Waiblingen. Wenn binnen 15 Tagen keine Einwendungen hier einlaufen, wird der Karoline Gottlobin Himmel von Winnenden ein Vermögen von 294 fl. nach Buffalo in Amerika ausgefolgt.
Den 11. Mai 1865. R. Oberamt Haberlen.

Auswanderung.

Waiblingen. Der 19 Jahre alte Steinhauer Heinrich Jakob Sigle von Groshoppach will nach Amerika auswandern, ohne Bürgschaft zu stellen, was mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Auswanderung gestattet wird, wenn binnen 15 Tagen keine Einsprache hier einläuft.
Den 11. Mai 1865. R. Oberamt Haberlen.

Waiblingen.

Nachstehendes Gesetz, betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Den 8. Mai 1865.

Stadtschultheißenamt.

(Fortsetzung vom vorigen Blatt.)

Art. 8. Die Entschädigung der Leistungsberechtigten besteht, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 8, in einer Summe, welche dem von den Leistungspflichtigen zu entrichtenden Ablösungskapital sammt Zinsen gleich ist.

Soweit die Leistungsberechtigten ihre Entschädigungsforderung nicht bei den Pflichtigen unmittelbar erheben (Art. 6, Abs. 2), erhalten sie dieselbe von der Staatskassa und zwar nach der Wahl der letzteren entweder baar oder in 4procentigen, mit Coupons versehenen Staats-Obligationen in Abschnitten von 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. auf den Namen oder In-

haber im Nennwerth. Summen unter 100 fl. werden jedenfalls baar entrichtet.

In Betreff der Zuweisung der Entschädigungsbeträge an die Berechtigten, der Verwaltung derselben zu den Zwecken, denen die abgelösten Leistungen gewidmet waren, und des Aufsichtrechts hierüber finden die Bestimmungen des Abtätigungs-gesetzes vom 17. Juni 1849, Art. 28, 40 Anwendung.

Art. 9. Leistungen zu Besoldungen an Kirchen- und Schuldiener, sowie zur baulichen Unterhaltung von Amtswohnungen der Geistlichen und deren Behörden gehen gegen Ueberweisung der von den seitherigen Leistungspflichtigen zu entrichtenden Ablösungskapitalien sammt Zinsen auf das Staatskammertgut über, vorbehaltlich jedoch der Verbindlichkeit der Gemeinden, die durch die Ablösung herbeigeführten Ausfälle an den Besoldungen der Schuldiener bis zum gesetzmäßigen Minimum des Einkommens zu ergänzen.

In Bezug auf die Art der Entrichtung der Besoldungen und auf die Verwandlung der Naturalien in Geld werden diese Leistungen denselben Bestimmungen unterworfen, welche

zur die vom Staate zu entrichtenden derartigen Besoldungstheile maßgebend sind.

Art. 10. Leistungspflichtige, welche das Verlangen der Ablösung innerhalb der von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an laufenden Frist von einem Jahre nicht anmelden, gehen des Vortheils der Tilgung der Ablösungsschuld in Ablösungsklassen-Obligationen, sowie der Zerschlagung der Ablösungsschuld in Zieler (Art. 6, Absatz 2 und 3) verlustig.

Art. 11. Das Ablösungsverfahren wird von dem Oberamt, in dessen Bezirk die Leistungen stattfinden, unter Aufsicht der Ablösungskommission geleitet.

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entscheidet die Ablösungskommission, vorbehaltlich der ausdrücklich bemerkten Ausnahmen und des Rekurses an die höhere Instanz nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 17 des Gefällablösungsgesetzes vom 14. April 1848.

Art. 12. Streitigkeiten über das Dasein, den Umfang, die rechtliche Natur und die Ablösbarkeit einer Leistungsverbindlichkeit werden von den Gerichten entschieden, bei deren Verhandlung die im Zehentablösungsgesetz vom 17. Juni 1849 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren vor den Gerichten Anwendung finden.

Soweit jedoch bei einer Baupflicht die Verbindlichkeit selbst, ihre Ausdehnung auf die einzelnen Gebäude und Gebäudetheile, die Reihenfolge der Pflichten und andere rechtliche Modifikationen nicht bestritten sind, dagegen über die Größe des Bedürfnisses für den bestimmungsmäßigen Zweck oder über die Bauweise eine Meinungsverschiedenheit entsteht, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

In dem Fall des Art. 9 ist das für die Staatskasse handelnde Kameralamt zu Wahrung der Rechte der Staatskasse von Amtswegen von dem Streit in Kenntniß zu setzen.

Art. 13. Die Bestimmung des Art. 34 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849, betreffend die außergerichtliche Entscheidung einer Staatsverwaltungsbehörde (des gemeinschaftlichen Oberamts) über den Umfang der verwendbaren Mittel des zunächst Baupflichtigen, findet auch auf die kraft gegenwärtigen Gesetzes zur Ablösung kommenden Baulasten Anwendung. Es steht jedoch den Betheiligten nur binnen 30 Tagen nach Eröffnung obiger Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zu. Nach dem Ablauf dieser Frist behält es bei jener Entscheidung sein Bewenden.

Art. 14. Die Ablösung ist bei dem Oberamt unter Angabe der einzelnen in der Verbindlichkeit begriffenen Leistungen, des Leistungsberechtigten, des belasteten Vermögens und des Inhabers desselben anzumelden und damit der Antrag auf Einleitung des weiteren Verfahrens zu verbinden.

Das Oberamt setzt die Gegenpartie und das für die Staatskasse handelnde Kameralamt von der Anmeldung in Kenntniß und fordert dieselbe zur Erklärung darüber auf.

Ergibt sich hieraus, daß Streitigkeiten obwalten, welche sich zur Entscheidung durch die in Art. 12 und 13 vorgesehene Behörde eignen, so hat das Oberamt die Betheiligten nach vorangegangenen vergeblichem Sühneversuch an letztere zu verweisen.

Steht ein solches Hinderniß der alsbaldigen Einleitung der Ablösungsverhandlungen nicht entgegen, und erklären sämtliche Betheiligte übereinstimmend die Absicht, im Wege gütlicher Verständigung ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinandersetzung zu versuchen, so hat das Oberamt denselben hiezu einen angemessenen Termin anzuberaumen, welcher nach Umständen verlängert werden kann.

Art. 15. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, so wird das amtliche Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der hieher anwendbaren Bestimmungen des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 über die Abfindung von Zehentlasten, durch das Oberamt eingeleitet.

Am Schlusse desselben setzt das Oberamt die Ablösungssumme und die Art der Bezahlung fest, eröffnet das Ergebnis den Betheiligten und legt die bestrittenen Punkte, welche sich im gütlichen Wege nicht erledigen lassen, der Ablösungskommission zur Entscheidung vor.

Art. 16. Nach endgültiger Feststellung der Ablösungssumme und der Art ihrer Bezahlung durch gütliche Uebereinkunft (Art. 14), Anerkenntniß oder Urtheil (Art. 15) ist über das Ablösungsgeschäft eine von sämtlichen Betheiligten zu unterzeichnende Urkunde vom Oberamt aufzunehmen oder demselben zur Prüfung vorzulegen und im Falle der Vermittlung der Staatskasse dieser, jedenfalls aber dem ausländischen Gerichte zur Vormerkung in den öffentlichen Büchern mitzutheilen.

Die Rechtsgültigkeit des Inhalts dieser Urkunde und der ihr vorangegangenen Verhandlungen ist durch die Zustimmung von Fideicommiss- oder Lehensagnaten oder des Lehensherrn nicht bedingt.

Art. 17. Der Leistungsberechtigte hat von der Ablösungsanmeldung an die bisher von dem Leistungspflichtigen getragenen Baulasten zu erfüllen.

Der Leistungspflichtige ist verbunden, an den in der Zwischenzeit bis zu Feststellung der Ablösungssumme entstehenden Bauunterhaltungskosten 64% auf Abrechnung an der Ablösungsschuld beizutragen, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. der bloß subsidiären Natur der Verbindlichkeit, der Beitrag entsprechend niedriger zu bestimmen ist.

Sonstige Leistungen des Lastenpflichtigen sind von ihm in bisheriger Weise bis zu endgültiger Feststellung des Abfindungskapitals auf Abrechnung an demselben fortzusetzen, wobei Naturalien nach Art. 63, Absatz 3 des Zehentablösungsgesetzes vom 13. Juni 1849 zu Geld zu berechnen sind.

Art. 18. Die Summe der Abschlagszahlungen darf den voraussichtlich mindesten Betrag des Abfindungskapitals sammt Zinsen keinesfalls übersteigen.

Kann daher wegen eines durch die Gerichte zu entscheidenden Streitpunktes oder wegen sonstiger Hindernisse die angemeldete Ablösung längere Zeit nicht bewerkstelligt werden, so hat die Ablösungskommission provisorisch zu bestimmen, ob u. in welcher Größe die bisherigen Leistungen in der Zwischenzeit fortzusetzen sind.

Art. 19. Kann von dem Lastenpflichtigen bewiesen werden, daß nie Leistungen auf dem Besitz bestimmter Vermögenstheile haften, so wird er durch deren Abtretung seiner Verbindlichkeiten entledigt.

In diesem Falle hat er von seinem Entschluß dem Gerichte Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat sofort unter Vernehmung der Leistungsberechtigten und sonstigen Betheiligten für Aufstellung eines Verwalters dessen Vermögens und die geordnete Vermögensübergabe an denselben zu sorgen und eine Untersuchung des Vermögens anzuordnen.

Behufs der Untersuchung sind die Forderungen der Lastenberechtigten in der nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Ablösungssumme festzustellen und die übrigen, auf dem abgetretenen Vermögen etwa ruhenden Passiven, sowie der Werth des Activ-Vermögens zu ermitteln. Zeigt sich hiebei in Vergleichung sämtlicher Passiven mit dem Werthe des Activ-Vermögens eine Ueberschuldung des letzteren, so wird dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen des Konkurses vertheilt.

Die Ablösungsschillinge sind mit dem Vorzugsrechte des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825, Art. 4, Ziff. 4, aus dem Erlöse des belasteten Vermögens zu befriedigen, unbeschadet der Rechte Dritter, welche in Gemäßheit des Art. 65 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 und Art. 15 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 gegen die abgelösten Leistungen gesichert waren. (Vergleiche Art. 7.)

Findet dagegen keine Ueberschuldung statt, so ist das Vermögen nach Vereinigung der Activmasse durch Befriedigung der übrigen Passiven unter die Lastenberechtigten nach Verhältnis ihrer Ablösungsbeträge zu vertheilen und ein etwaiger Streit über die Theilung auf dem ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Art. 20. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 10 und 13 dieses Gesetzes bestimmten Fristen findet nicht statt.

Art. 21. Durch gegenwärtiges Gesetz wird die Bestimmung des Art. 41, Absatz 2 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 zur Ausführung gebracht, und bildet dasselbe mit der bisherigen Ablösungsgesetzgebung ein untrennbares Ganzes.

Unsere Minister der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 19. April 1865.

K a r l.

Der provisorische Chef des Justizdepartements:
N e u r a t h.

Der Minister des Innern:
G e s l e r.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
G o l t h e r.

Der provisorische Chef des Finanzdepartements:
K e n n e r.

Waiblingen. Kaufmann Reinhardt hat sein Geschäftslokale vom Markt in die lange Gasse verlegt. Die Sandfuhrleute haben deshalb ihre Sandzettel bei Kaufmann Reinhardt in seiner neuen Wohnung abzuholen. Zuwiderhandelnde werden unnachsichtlich mit Strafe belegt.
Den 12. Mai 1865. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Es ist ein goldener Ring (fog. Chering) gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer hat seine Ansprüche innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls zu Gunsten des Finders hierüber verfügt würde. Den 12. Mai 1865.
Stadtschultheißenamt.

Das Aufspalten des Holzes für die städtischen Schulen wird am nächsten Montag d. 15. Mai Vormittags 1/8 Uhr auf dem Rathhause in Abstreich gebracht
Waiblingen am 11. Mai 1865. Stadtschultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

versichert zu festen Prämien, also ohne jede Nachzahlungsverpflichtung, Bodenerzeugnisse, als Getreide, Wein, Hopfen, Tabak und dergleichen gegen Hagelschaden. Die Auszahlung von Entschädigungen erfolgt spätestens binnen vier Wochen nach Feststellung baar und voll, ohne Rücksicht darauf, ob die Prämien-Einnahme des laufenden Jahres dazu ausreicht oder nicht, weil eintretende Verluste aus dem Capitalvermögen der Gesellschaft bestritten werden. Weitere Auskunft ertheilen die Unterzeichneten Agenten, bei denen auch Antragsformulare zc. unentgeltlich zu haben sind.

- F. Schwarz, Thierarzt in Waiblingen.
- E. F. Ahland, Kaufmann in Bittensfeld.
- Ch. F. Zetter z. Krone, Gemeinderath in Dpplsbohm.
- G. Remshardt, Posthalter in Winnenden.
- Ab. Zoller, Schultheiß in Michelberg.
- Bernh. Pöckle, Schultheiß in Neckargröningen.

Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

Einem geehrten Publikum in Stadt u. Umgegend mache ich die ergebene Anzeige, daß ich den seither Reinhardt'schen Laden auf dem Marktplatz dahier bezogen, woselbst ich das Geschäft in gleicher Weise fortführe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, meine werthen Gönner aufs reellste und billigste zu bedienen u. bittet um geneigtesten Zuspruch.

Heinrich Genter,
geb. Lang.

Geschäfts-Eröffnung & Empfehlung.

Der Unterzeichnete macht einem geehrten Publikum, in Stadt und Umgegend die ergebenste Anzeige, daß er das von Herrn Maschnermeister Kühnle hier, früher betriebene Geschäft in Besitz genommen habe.

Indem ich mich einem verehrlichen Publikum nun bestens empfehle, bitte ich das — demselben geschenkte Zutrauen gefl. auf mich übertragen zu wollen, welches ich durch reelle u. billige Bedienung zu rechtfertigen bemüht seyn werde.

Achtungsvoll zeichnet
Albert Glocker,
Maschner.

Waiblingen.

400 fl. Pflugschaftsgeld
hat auszuleihen. Carl Kühnle, Wagner.

Waiblingen. Gute Kartoffel
hat zu verkaufen. Ch. Kaufmann, Metzger.

Keine Wanzen mehr!

C. Lang's
Chemiker u. Apotheker in Stuttgart
untrügliches Tödtungsmittel der **Wanzen u. Kleidermilbe**, ist in Flaschen nebst Gebrauchsanweisung à 18 fr. zu beziehen durch **Wilh. Gastenger.**

Waiblingen.

Zur radikalen Vertilgung der Flöhe, Wanzen, aller Gattungen Läuse, Ameisen, Fliegen, Schaben, Schwaben etc. und zur Verhütung von Mottenfraß in Möbeln, Kleidern, Equipagen und Pelzwerke ist das **acht**

persische Insekten-Pulver

sehr zweckdienlich das in Ditten à 3 fr., 6 fr., 9 fr. und in Schachteln zu 12 fr. zu haben ist bei **Wilh. Gastenger.**

Waiblingen.

Glacé-Handschuhen

in reicher Auswahl, weiß u. farbig, empfiehlt zu den billigsten Preisen **H. Genter.**

Waiblingen.

Von einer der besten Senffabriken habe ich deren Fabrikat zum alleinigen Verkauf für hier und Umgegend übernommen, was ich mit dem Bemerkten bekannt gebe, daß bereits ein großes Quantum bester franz. Senf angekommen ist und zum Fabrikpreis abgegeben wird.

Kaufmann **Reinhardt.**

wohne jetzt Langen Gasse 66.
in dem früher Kaufmann Bunz'schen Hause
und nicht mehr beim Marktbrunnen.

Waiblingen.

Beste Ruhrer Schmide-Kohlen
sind in frischer **Qualität** wieder eingetroffen und
werden billigt abgegeben. **A. Häfner.**

Waiblingen.

Von heute an ausgezeichnetes

Lagerbier

bei Köpf, Bierbrauer u. Restaurateur.

Steinreinach.

4 Bockstell, 18 Schuh lang und 5 1/2 Schuh hoch,
hat zu vermiethen. Bäder Kienzle.

Tagesneuigkeiten.

Waiblingen den 12. Mai. Gestern Nachmittag fiel der hiesige Mehner, als er eben an der Glocke der äußern Kirche beschäftigt war, vermutlich durch einen Fehltritt 2 Stock hoch herunter, worauf nach 1/4 Stunde der Tod erfolgte. Er war ein ruhiger und stiller Mann, der seinem Amte getreulich nachging.

Das Gewitter am vorigen Dienstag, Abends 5 Uhr, hat nicht nur in Waiblingen, sondern im größten Theil des Landes, großen Schaden an Häusern, Weinbergen und Obstbäumen angerichtet. Von der **Tauber** wird berichtet: In der ganzen Gegend wurden durch den gestrigen Orkan Dächer beschädigt, Kamine stürzten, Obstbäume wurden geknickt oder gänzlich entwurzelt. In den Waldungen zählt man Hunderte der stärksten Bäume hingestreckt. Im Schlosspark zu Mergentheim allein sind es gegen 50, darunter eine der schönsten, umfangreichen kanadischen Pappeln. Während tauberaufwärts wenig Regen fiel, hatte dagegen die Bischofsheimer Umgegend einen Wolkenbruch, der namentlich in den Weinbergen vielen Schaden that. Von Dörzbach hört man, daß eine vom Sturm niedergerissene Ziegelhütte einen 15jährigen Menschen erschlagen hat. — Bei Ellwangen stürzte das ganze neue Ziegeleigebäude des Fabrikanten Meinel in Schorzhelm ein. — Am schweizerischen Ufer am Bodensee versank ein mit Steinen geladenes Segelschiff.

Geschenk. Der König hat der Stuttgarter freiwilligen Feuerwehr als Anerkennung für deren Leistungen bei der neuen Musterung ein Geschenk von 200 fl. übermacht.

In **Tübingen** zersplitterte der Blitz bei dem gestrigen Gewitter an der Hechingen Straße mehrere Telegraphenstangen, schlug in das Telegraphenbureau ein, schmolz 3 Fuß Golddrähte und mehreren Stellen die Blitzplaten. Unterhalb des Gebäudes schlug es zwei Drähte vielfach umeinander, wodurch die Correspondenz längere Zeit eingestellt werden mußte.

Aus **Sobenzollern** den 10. Mai. Gestern überzog uns ein **schweres** Gewitter. Der Blitz schlug in dem im Amtsbezirk Hechingen liegenden Dorfe Sickingen ein, ohne jedoch zu zünden. Das Haus blieb verschont, aber zwei Personen, die anwesend waren, wurden vom Blitze getödtet.

New York 28. April. Der Mörder des Präsidenten ist sterbend in die Hände der Polizei gefallen. Mit seinem Spießgesellen Harrold hatte Wilkes Booth in St. Mary's County, Maryland, ein Versteck aufgesucht, in der Nähe eines Sumpfes. Hierbei wurden sie von Oberst Baker und seiner berittenen Polizei verfolgt, suchten Zuflucht in einer Scheune

Waiblingen.

Dankagung.



Für die vielen Beweise an dem kurzen Krankenlager unserer Gattin und Mutter, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte, sagen ihren herzlichsten Dank.

Der trauernde Gatte
F. W a i b e l, Schneider,
und Sohn.

Waiblingen. Carl Betsch verkauft oder verpachtet ungefähr 1/4 mit hohem Klee im Rappelle Die Liebhaber wollen sich nächsten Montag den 15. Mai Abends 6 Uhr bei Wittwe Heidenwaag einfinden.

Johanna Spaich, ledig verpachtet 1/2 Morgen hohen Klee in der Spittelhalde; man versammelt sich nächsten Montag Mittags 1 Uhr bei Böhringer's Steinbruch.

Für die Abgebrannten in Bartholomä sind bis jetzt bei mir eingegangen: Verm.-Akt. B. 2 fl., D.M. H. 2 fl. 42 fr. K. D. B. 2 fl., F. P. 1 fl., G. C. H. 1 fl. R. N. 2 fl. 10 fr. Esns. Wlgr. 1 fl., K. 1 paar neue Frauenschuhe.

Mit herzlichem Dank für das bis jetzt Erhaltene erbietet sich zu Annahme & Beförderung weiterer Gaben, welche bei der großen Noth sehr angelegt sind. Reall. Würdter.

bei einer gewissen Garrett gehörigen Farm am Rappahannock bei Port Royal und verbarrikadirt sich daselbst. Die Polizei forderte sie auf, sich zu ergeben: sie weigerten sich, und die Scheune wurde in Brand gesteckt. Booth schoß auf einen Sergeanten, welcher den Schuß erwidern, den Mörder vermittelst eines Schusses durch den Kopf niederstreckte Harrold kam aus der Scheune hervor und ließ sich verhaften; er ist wahrscheinlich der Helfershelfer des Mordmörders, welcher das Attentat an Hrn. Seward beging. Booth stieß während der drei Stunden, welche er nach erhaltenem Schusse noch lebte, Verwünschungen gegen den Norden und seine Regierung aus und sandte seiner Mutter eine Botschaft zu, in welcher er ihr Lebenswohl sagte. Auf seiner Flucht von Washington hatte er durch einen Sturz mit dem Pferde das Bein gebrochen oder auf andere Weise verlegt. Dr. Mudd aus Maryland hatte ihn behandelt und mit Krücken versehen. Er ist verhaftet worden. Harrold und die Leiche Booth's sind gestern in Washington eingetroffen. Junius Brutus ist in Haft genommen, weil er von der Verschwörung gewußt haben soll.

Die Leiche Lincoln's ist am 25. April in New-York ausgestellt gewesen. Dem Trauerzuge, welcher sie an die Eisenbahnstation geleitete, schlossen sich über 150,000 Menschen an. Von New-York war die Leiche nach Albany, von letzterem Orte nach Syracuse gebracht. Herr Seward und sein Sohn Friedrich befanden sich bedeutend besser. Der Minister hat schon eine Spazierfahrt machen dürfen. Herr Stanton hat Nachricht erhalten, daß die Ermordung des Präsidenten und sämmtlicher Cabinets-Mitglieder in Canada beschlossen, in Richmond gutgeheißen worden und daß der als der Angreifer Herrn Seward's verhaftete Mensch einer der St. Albans-Streifzügler gewesen sei. (R. Z.)

W i n n e n d e n, Fruchtpreise vom 10. Mai 1865.
Dinkel p. Ctr. 3 fl. 43 fr. 3 fl. 39 fr. 3 fl. 34 fr.
Haber p. Ctr. 3 fl. 37 fr. 3 fl. 34 fr. 3 fl. 31 fr.

U l m. Bei der **J. W. Farr'schen** Uhrenlotterie haben folgende Nummern gewonnen: 176. 649. 1162. 1450. 796. 596. 1850. 1894. 2818. 2480. 2518. 1254. 2192. 2779. 2420. 831. 520. 739. 516. 762. 1137. 926. 3067. 307. 1802. 1459. 1921. 1416. 1754.

Den 5. Mai 1865.

Stadtpolizieramt.
K i l l e n b e r g e r.

Den Ertrag von zwei 1/2 Mrg. ewigen Klee in der Spittelhalde hat zu verkaufen
J. Pflügers Wittwe.